



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **08/20/5G**
vom **14.05.2008**
P080020

Kantonale "Miet- und Wohnschutz-Initiative"

08.0020.01, Bericht des RR (rechtliche Zulässigkeit) vom 18.04.2008

://: rechtlich zulässig erklärt

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 08.0020.01 vom 15. April 2008, beschliesst:

In der im Kantonsblatt vom 20. April 2006 mit Titel und Text publizierten und gemäss Kantonsblatt vom 23. Januar 2008 mit 3'140 Unterschriften zustande gekommenen formulierten Initiative „Ja zu einem besseren Wohnschutz für Mieterinnen und Mieter“ (Wohnschutzinitiative)

wird § 9 Abs. 3 mit folgendem Wortlaut:

³ Überschreitet der Mietzins vor Renovation, Umgestaltung oder Teilabbruch die Höhe des den Bedürfnissen des überwiegenden Teils der Bevölkerung entsprechenden Mietzinses, so belässt ihn die Behörde auf derselben Höhe, soweit dies für die Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer im Hinblick auf deren Verhältnisse zumutbar ist.

als **rechtlich unzulässig gestrichen**;

wird § 9 Abs. 4 zu Abs. 3 und erhält folgende neue Fassung:

³ Für Mietwohnungen, die den Bedürfnissen der auf preisgünstigen oder auf besonders preisgünstigen Mietwohnraum angewiesenen Teile der Wohnbevölkerung entsprechen, **gilt** insbesondere Abs. 2 ~~und 3~~ analog.

Ablage:

und es werden in § 15 Abs. 1 die Worte „oder mit Haft“ **als rechtlich unzulässig gestrichen**.

In den übrigen Teilen wird die Initiative „Ja zu einem besseren Wohnschutz für Mieterinnen und Mieter (Wohnschutzinitiative) für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.